

Richtlinien

für die Einrichtung von Kommunikationssystemen für ältere oder kranke Personen in der Gemeinde Kriftel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel hat in ihrer Sitzung am 20. November 1997 folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien

für die Einrichtung von Kommunikationssystemen für ältere oder kranke Personen in der Gemeinde Kriftel vom

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kommunikationssysteme
- § 3 Personenkreis
- § 4 Antrag
- § 5 Persönliche und sachliche Voraussetzungen
- § 6 Art und Umfang der Förderung
- § 7 Bewilligung und Zahlung
- § 8 Regelmäßige Prüfungen und Mitteilungspflichten
- § 9 Wegfall der Leistungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Die Kommunikationssysteme haben den Zweck, die Lebensbedingungen älterer und/oder hilfsbedürftiger Personen zu verbessern und sollen zu mehr Sicherheit und Selbständigkeit beitragen. Sie sollen ferner dazu beitragen, den Personen ein längeres Verbleiben in den eigenen Wohnungen und der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

§ 2

Kommunikationssysteme

1. Kommunikationssysteme im Sinne dieser Richtlinien sind
 - 1.1 der Telefonanschluss in der von der Deutschen TELEKOM AG angebotenen Standardausführung;
 - 1.2 das Notruftelefon System „Piper Direct“ im Rahmen des „betreuten Wohnens“ in Kriftel.
2. Es ist anzustreben, dass in einer Wohnung beide Kommunikationssysteme als Kombination installiert und unterhalten werden.

§ 3

Personenkreis

1. Nach diesen Richtlinien können gefördert werden:
 1. Alleinstehende Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben;
 2. alleinstehende Ehepaare, sofern beide Ehegatten das 65. Lebensjahr vollendet haben oder ein Ehegatte das 65. Lebensjahr überschritten hat und der andere Ehegatte keine laufenden Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit bezieht.
 3. kranke Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten selbst vorstehen können. Körperbehinderte sind diesem Personenkreis gleichgestellt.
2. Alleinstehend ist eine Person oder ein Ehepaar, wenn in demselben Hausstand oder in dem gleichen Hause keine nahen Angehörigen, die Hilfe leisten können, ständig oder überwiegend anwesend sind. Nahe Angehörige in diesem Sinne sind Kinder, Geschwister und Verschwägerter; den Angehörigen sind gleichzusetzen Personen, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in einem gemeinsamen Hausstand wohnen und zusammenleben.

§ 4

Antrag

1. Der Antrag auf eine Förderung von Kommunikationssystemen ist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel zu stellen. Antragsberechtigt sind die in § 3 aufgeführten Personen.
2. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Gemeindevorstand. Die antragstellende Person ist über die Entscheidung schriftlich zu unterrichten.
3. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen, wenn dies nach besonderer Lage des Falles sowie aus sozialen und persönlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.
4. Die nach diesen Richtlinien bewilligten Zuschüsse sind finanzielle Förderungsmittel, die die Gemeinde im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes für soziale Zwecke bereitstellt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

§ 5

Persönliche und sachliche Voraussetzungen

1. Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien werden nur an Personen gewährt, deren Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das Doppelte des Regelsatzes der Sozialhilfe nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes für einen Haushaltsvorstand zuzüglich der Regelsätze für weitere Haushaltsangehörige nicht übersteigt. Hinzugerechnet werden die Leistungen für die Unterkunft und die Zuschläge für Mehrbedarf nach § 23 des Bundessozialhilfegesetzes. Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigende Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetz einzusetzenden Vermögens. Bei Kriegsoptionen bleibt die Grundrente unberücksichtigt.
2. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind bei der Antragstellung nachzuweisen oder in anderer geeigneter Form glaubhaft darzulegen. Gleiches gilt für die Vermögensverhältnisse. Die Gemeinde ist berechtigt, die gemachten Angaben in geeigneter Weise zu überprüfen.

§ 6

Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung der Gemeinde besteht aus einem einmaligen Zuschuss und laufenden Zuschüssen für die in der Wohnung der antragstellenden Person installierten Kommunikationssysteme nach § 2 dieser Richtlinien.
2. Für die Bewilligung des einmaligen Zuschusses ist von folgenden Kosten auszugehen:

2.1 Telefonanschluss nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1

Erstmalige Einrichtungskosten eines Telefonanschlusses durch die Deutsche TELEKOM AG in Standardausführung.

2.2 Notruftelefon System „Piper Direct“

Erstmalige Installation des Notruftelefons durch die EVIM oder das von ihr beauftragte Unternehmen.

3. Die Kosten für die Installation der in den Ziffern 2.1 und 2.2 aufgeführten Kommunikationssysteme werden von der Gemeinde mit 50 % bezuschusst.

4. Zu den monatlichen Grundgebühren für den Telefonanschluss (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) sowie für das Notruftelefon (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) wird ein Zuschuss wie folgt gewährt:

Telefon:	22,00 DM
Notruf:	40,00 DM

Der Zuschuss wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

5. Die antragstellende Person hat evtl. zustehende Vergünstigungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen. Werden durch Dritte Vergünstigungen gewährt, so reduzieren sich die laufenden Zuwendungen der Gemeinde um die entsprechenden Beträge.

6. Für bereits eingerichtete Kommunikationssysteme können die laufenden Grundgebühren bezuschusst werden, sofern für die antragstellende Person die allgemeinen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt werden.

§ 7

Bewilligung und Zahlung

Die Auszahlung des Zuschusses für die laufenden Grundgebühren werden mit Wirkung des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, für einen Zeitraum von einem Jahr bewilligt. Der Zuschuss wird auf das Konto der antragstellenden Person gezahlt.

§ 8

Regelmäßige Prüfungen und Mitteilungspflichten

1. Die Gemeinde ist berechtigt, einmal im Jahr festzustellen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Zahlung der Förderungsmittel nach den Vorschriften dieser Richtlinien noch erfüllt werden. Dabei sind die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach § 5 der Richtlinien zugrunde zu legen.

2. Unabhängig davon ist die antragstellende Person verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich in ihren persönlichen und sachlichen Verhältnissen seit dem letzten Antrags- oder Prüfungstermin im Einkommen oder Vermögen derartige Änderungen ergeben haben, die vermuten lassen, dass die finanzielle Förderung entfällt.

§ 9

Wegfall der Leistungen

Leistungen nach diesen Richtlinien sind mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen hierfür endgültig weggefallen sind. Bei der Übernahme eines Kommunikationssystems, das nach diesen Richtlinien eingerichtet und für das die Grundgebühr bis zum Zeitpunkt der Übernahme laufend erstattet worden ist, kann die Gemeinde die Kosten der erstmaligen Einrichtung bei dem Übernehmenden geltend machen. Das gilt nicht, wenn der Übernehmende die allgemeinen Voraussetzungen für die Einrichtung der Kommunikationssysteme nach diesen Richtlinien erfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kriftel, der Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“ in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Einrichtung von Fernsprechan schlüssen für betagte oder körperbehinderte Bürger der Gemeinde Kriftel vom 10. Mai 1971 außer Kraft.

65830 Kriftel, 21. November 1997

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

L.S. gez. Dünte
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekanntgemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 28. November 1997
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 141/XI/1997

**Erste Änderung
für die Einrichtung von Kommunikationssystemen
für ältere und kranke Personen
in der Gemeinde Kriftel**

siehe:

Artikelsatzung der Gemeinde Kriftel zur Einführung des EURO
- **Euroeinführungssatzung - (ESS)** - Trennblatt 45

Artikel 4, Seite 10